

## Verfahrensgang

**OLG Koblenz, Urt. vom 07.02.2008 - 5 U 869/07**, [IPRspr 2008-118a](#)

BGH, Beschl. vom 17.09.2008 - III ZR 71/08, [IPRspr 2008-118b](#)

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

## Rechtsnormen

EUGVVO 44/2001 **Art. 15**

## Fundstellen

### LS und Gründe

OLGR, 434

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2008-118a>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

**118.** *Nach Art. 15 I lit. c EuGVO wird die notwendige Verbindung zum Staat des Verbrauchers schon dadurch geschaffen, dass dessen Vertragspartner seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet.*

*Die Zugänglichkeit einer nur passiven Website als solche und der Umstand, dass sich der Verbraucher des Angebots einer Dienstleistung oder der Möglichkeit, Waren zu kaufen, durch eine solche in seinem Mitgliedstaat zugängliche Website bewusst wird, ist nicht ausreichend, um den Kompetenztatbestand des Art. 15 I lit. c EuGVO zu erfüllen.*

*Für die Erfüllung des Merkmals des „Ausrichtens“ der gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ist es erforderlich, dass er dort zum Vertragsschluss zumindest motiviert worden ist, auch wenn der Vertragsschluss selbst nicht in dem Wohnsitzstaat erfolgt.*

a) OLG Koblenz, Urt. vom 7.2.2008 – 5 U 869/07: OLGR 200, 434.

b) BGH, Beschl. vom 17.9.2008 – III ZR 71/08: NJW 2009, 298; RIW 2009, 82; IPRax 2009, 258, 238 Aufsatz *Mankowski*; MDR 2009, 44; BGHReport 2009, 37; CR 2009, 174; Europ. Leg. Forum 2008, I-256, II-113; EuZW 2009, 26 mit Anm. *Leible/Müller*; IHR 2009, 37; K&R 2009, 47; MMR 2009, 42.

Der in Deutschland wohnhafte Kl. beabsichtigte, zwei auf der Insel K. gelegene Eigentumswohnungen zu erwerben. Der Bekl., ein ortsnässiger griechischer Rechtsanwalt, sollte bei der Abwicklung des Geschäfts Hilfe leisten. Der Kaufvertrag scheiterte, weil die Eigentümerin die Eigentumswohnungen nicht mehr verkaufen wollte und der Bekl. es daraufhin ablehnte, von der ihm seitens der Eigentümerin erteilten Vollmacht zum Verkauf der Objekte Gebrauch zu machen.

Der Kl. nimmt den Bekl. auf Schadensersatz in Anspruch. Die Vorinstanzen haben die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht begründet sei. Hiergegen wendet sich der Kl. mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) *OLG Koblenz 7.2.2008 – 5 U 869/07:*

„II. Die zulässige Berufung ist ohne Erfolg. Das LG hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen. Es fehlt an der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte.

Diese kann sich nach übereinstimmender und zutreffender Auffassung der Parteien nur aus Art. 15 I lit. c EuGVO ergeben. Der behauptete Vertrag vom 26.4.2001 wurde zwar vor Inkrafttreten der Verordnung geschlossen. Maßgeblich ist indes nicht der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern die Einreichung der Klage am 13.12.2005.

Die Voraussetzungen des Art. 15 I lit. c EuGVO liegen indes nicht vor.

1. Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 15 I EuGVO setzt u.a. voraus, dass ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden. Damit ist gemeint, dass vertragliche Ansprüche aus einem zwischen den Parteien des Rechtsstreits geschlossenen Rechtsgeschäft durchgesetzt werden sollen.

Die Berufung meint, dabei könne nicht auf den Kaufvertrag abgestellt werden, den der Bekl. zwischen seiner Mandantin, der Zeugin L., und dem Kl. zustande bringen sollte.

Daran ist richtig, dass der Kl. seine Ansprüche nicht unmittelbar auf das Scheitern der geplanten Kaufverträge stützt. Anknüpfungspunkt für die Haftung des Bekl. soll vielmehr ein zwischen dem Kl. und dem Bekl. geschlossener Geschäftsbesorgungsvertrag sein, der die erfolgreiche Vermittlung des Wohnungskaufs zum Inhalt hatte.

Damit hatte der vom Kl. behauptete Vertrag mit dem Bekl. im Kern keine Anwaltstätigkeit zum Gegenstand. Zentrale Vertragspflicht des Bekl. sollte vielmehr eine Vermittlungsmaklertätigkeit sein.

2. Die Frage, ob ein Vertrag dieses Inhalts der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Kl. zuzurechnen ist, kann letztlich offen bleiben.

a. Art. 15 EuGVO klammert aus dem Verbraucherschutz nicht nur Verträge aus, die unmittelbar der beruflichen Tätigkeit dienen. Mit den Worten ‚... zugerechnet werden kann‘ ist ersichtlich etwas anderes gemeint. Der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen ist ein Vertrag auch dann, wenn er mit dem letztlich beabsichtigten Rechtsgeschäft beruflichen oder gewerblichen Inhalts derart verknüpft ist, dass beide als untrennbar aufeinander bezogene Einheit erscheinen. Daran kann nach Auffassung des Senats bei einem Maklervertrag einerseits und dem zu vermittelnden Rechtsgeschäft andererseits kein Zweifel bestehen. Gerade der Vermittlungsmaklervertrag zielt typischerweise auf den abzuschließenden Hauptvertrag.

b. Ob das LG mit Blick auf die hier geplanten Hauptverträge (Kauf der beiden Eigentumswohnungen) zu Recht von einem gewerblichen Handeln des Kl. ausgegangen ist, erscheint angesichts des Gesamtcharakters der Rechtsgeschäfte (Geschäftsbesorgungs- bzw. Maklervertrag mit dem Bekl. einerseits und Kaufverträge mit Frau L. andererseits) zweifelhaft.

Richtig ist der Ausgangspunkt des LG, dass von Art. 15 EuGVO Verträge ausgeklammert werden, die der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Vertragsschließenden zugerechnet werden können. Im vorliegenden Fall beabsichtigte der Kl., zumindest eine der beiden Wohnungen zur Erzielung regelmäßiger Einkünfte zu vermieten.

Auch eine zukünftige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit wird von Art. 15 EuGVO ausgeklammert (vgl. *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 18 m.w.N.).

Ebenso ist anerkannt, dass die Verbraucherschutzvorschrift bei einem Rechtsgeschäft, das teils privaten und teils beruflichen oder gewerblichen Zwecken zugerechnet werden kann, nur dann anzuwenden ist, wenn der private Teil deutlich größer ist (*Geimer-Schütze* aaO).

Obwohl Derartiges hier nicht aufgezeigt ist, lässt sich ein gewerbliches Handeln des Kl. deshalb anzweifeln, weil der BGH in einer – allerdings das VerbrKrG betreffenden Entscheidung – die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien unter bestimmten Voraussetzungen der privaten Vermögensverwaltung zugeordnet hat [vgl. BGH, NJW 2002, 368, 369 unter II. 2. a) der Entscheidungsgründe m.w.N.].

Der Kl. ist noch heute – annähernd sieben Jahre nach dem geplanten Vertragsschluss – in Deutschland als Bankkaufmann berufstätig. Auch im Jahr 2001 stand die dauerhafte Privatnutzung einer der beiden Wohnungen möglicherweise erst in ferner Zukunft an. Die Schadensbeziehung der Klagebegründung enthält an mehreren Stellen die Positionen ‚Werbung Internet‘, ‚Internetseite‘, ‚Internetwerbung‘ und ‚Internet‘.

Die im Internet bereits vor dem Erwerb der Wohnungen geschaltete Werbung für die zu vermietenden Objekte kann im Sinne der zitierten Entscheidung des BGH als Ausrichtung auf eine Vielzahl gleichartiger Geschäfte und damit als Indiz für ein professionelles Vorgehen angesehen werden.

3. Letztlich kann das aber offen bleiben, weil Art. 15 EuGVO jedenfalls deshalb nicht anwendbar ist, weil der Geschäftsbesorgungsvertrag, aus dessen (behaupteter) Schlechterfüllung der Kl. seine Ansprüche ableitet, nicht in den Bereich der Tätigkeit fällt, die der Bekl. auf den Mitgliedstaat (Deutschland) ausgerichtet hat.

Folgt man der Berufung, hat der Bekl. in zurechenbarer Weise auf Internetseiten – insbesondere bei deutschsprachigen Verbrauchern – für seine Anwaltstätigkeit in Griechenland geworben.

Um eine derartige Tätigkeit geht es hier aber nicht. Nach dem Klagevorbringen hat der Bekl. seine Pflichten als Vermittlungsmakler verletzt. Dass der Bekl. in irgendeiner Weise Maklertätigkeit oder Werbung für eine derartige Tätigkeit auf in Deutschland wohnhafte Verbraucher ausgerichtet hat, zeigt die Berufung nicht auf.

Der behauptete Vertrag mit dem Bekl. kam zustande, weil die [vor Ort] wohnhafte deutsche Staatsangehörige L. ihn als Anwalt kannte und empfahl, worauf der Kl. nach einer Wohnungsbesichtigung gemeinsam mit der Zeugin die Kanzlei des Bekl. in I. aufsuchte. Bei diesem tatsächlichen Ablauf der Dinge ist der hier in Rede stehende Vertrag nicht im Rahmen einer auf Deutschland ausgerichteten Werbung oder sonstigen beruflichen Tätigkeit des Bekl. geschlossen worden. Art. 15 I lit. c EuGVO ist aus diesem Grund nicht anwendbar (vgl. *Geimer-Schütze* aaO Rz. 37).

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte wird nicht dadurch begründet, dass der Kl. später erfuhr, dass sich auf Internetseiten Einträge finden, die auf den Bekl. hinweisen und die der Kl. unter Art. 15 EuGVO subsumiert.“

b) *BGH 17.9.2008 – III ZR 71/08*:

„II. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 543 II ZPO liegen nicht vor. Weder hat die Sache grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Beide Vorinstanzen haben im Ergebnis zu Recht die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte verneint.

1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist vorliegend nach Art. 15 I lit. c EuGVO und nicht nach Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ zu beurteilen. Maßgeblich für die Anwendbarkeit der jeweiligen Bestimmung ist gemäß Art. 66 I EuGVO nicht der Zeitpunkt des Vertragsschlusses (hier: April 2001), sondern der Zeitpunkt der Klageerhebung (hier: Dezember 2005).

2. Zugunsten des Kl. kann unterstellt werden, dass zwischen den Parteien ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande gekommen ist, bei dem die anwaltliche Tätigkeit durch den Bekl. einen Schwerpunkt darstellte. Jedoch kann das für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift erforderliche ‚Ausrichten‘ der Betätigung des Bekl. als Rechtsanwalt auf die Bundesrepublik Deutschland nach den Umständen des Streitfalls nicht angenommen werden.

a) Kernstück der Neuregelung in Art. 15 I lit. c EuGVO ist der Begriff des Ausrichtens einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers. Hierdurch sollte neben der gezielt auf den Wohnsitzstaat des jeweiligen Verbrauchers gerichteten Werbung v.a. auch der sogenannte elektronische Handel über das Internet erfasst werden, bei dem ein Vertragsschluss auf ausschließlich

elektronischem Wege zustande kommt. Insbesondere bei der Verwendung einer interaktiven Website, bei der der Verbraucher auf einer Website des Vertragspartners die von ihm gewünschten Leistungen bestellt, etwa durch Anklicken eines dort enthaltenen Symbols, besteht das Problem, dass oftmals kaum oder gar nicht zu klären wäre, wo diese Handlung vorgenommen worden ist. Zudem ist sie rechtlich nicht relevant für die Schaffung einer Verbindung zwischen dem Vertrag und dem Staat des Verbrauchers. Deshalb kommt es, anders als nach dem bisherigen Recht (Art. 13 I Nr. 3 lit. b EuGVÜ), auf den Ort des Vertragsschlusses oder der Vornahme der dafür erforderlichen Rechtshandlungen nicht an; nach Art. 15 I lit. c EuGVO wird die notwendige Verbindung zum Staat des Verbrauchers schon dadurch geschaffen, dass dessen Vertragspartner seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet (vgl. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Art. 15 EuGVO Rz. 23).

Allerdings sind die Zugänglichkeit einer nur passiven Website als solche und der Umstand, dass sich der Verbraucher des Angebots einer Dienstleistung oder der Möglichkeit, Waren zu kaufen, durch eine solche in seinem Mitgliedstaat zugängliche Website bewusst wird, nicht ausreichend, um den Kompetenztatbestand zu erfüllen (vgl. BGHZ 167, 83, 90<sup>1</sup> Rz. 28; BR-Drucks. 543/99 S. 16; *Kropholler* aaO Rz. 23-25; MünchKommZPO-*Gottwald*, 3. Aufl., Art. 15 EuGVO Rz. 5; HK-ZPO-*Dörner*, 2. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 16; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 38; *Nagel-Gottwald*, IZPR, 6. Aufl., § 3 Rz. 115; *Hausmann*, Europ. Leg. Forum 2000, 40, 45; a.A. *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 66. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 4). So heißt es auch in der zu Art. 15 EuGVO abgegebenen gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission (abgedr. in IPRax 2001, 259, 261) ausdrücklich: „... In diesem Zusammenhang betonen der Rat und die Kommission, dass die Zugänglichkeit einer Website allein nicht ausreicht, um die Anwendbarkeit von Art. 15 zu begründen; vielmehr ist erforderlich, dass diese Website auch zum Vertragsschluss im Fernabsatz auffordert und dass tatsächlich ein Vertragsschluss im Fernabsatz erfolgt ist, mit welchem Mittel auch immer ...“.

Im Streitfall hat der Bekl. keine eigene Website unterhalten, sondern seine Kontaktadresse wird lediglich durch Dritte auf deren Homepage als Serviceleistung für die eigenen Kunden bzw. Staatsangehörigen mitgeteilt. Auch wenn er auf der Internetseite der deutschen Botschaft in Athen als deutschsprachiger, im Amtsbezirk der Botschaft niedergelassener Rechtsanwalt verzeichnet ist, auf der Internetseite des *immobilien-k.* sowie auf der Homepage von drei deutschen Rechtsschutzversicherern aufgeführt ist und die Annahme nahe liegt, dass seine Erwähnung jedenfalls auf der Homepage der deutschen Botschaft nicht ohne seine Kenntnis und Zustimmung erfolgt ist, bleibt diese Fallgestaltung noch hinter der des Unterhaltens einer (eigenen) passiven Website zurück.

b) Darüber hinaus ist für die Erfüllung des Merkmals des ‚Ausrichtens‘ der gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers erforderlich, dass er dort zum Vertragsschluss zumindest motiviert worden ist, auch wenn der Vertragsschluss selbst nicht in dem Wohnsitzstaat erfolgt (vgl. z.B. *Dörner* aaO Rz. 15). Anwendbar ist die Vorschrift, gerade im Hinblick auf ihren Ausnahmecharakter und die Notwendigkeit einer autonomen und engen Auslegung ihrer Voraussetzun-

<sup>1</sup> IPRspr. 2006 Nr. 114.

gen (vgl. hierzu EuGH, NJW 1993, 1251; 2005, 653, 654 Rz. 32; jew. zu Art. 13 I EuGVÜ; *Kropholler* aaO Rz. 3; *Dörner* aaO Rz. 8) deshalb ersichtlich nicht, wenn ein Verbraucher auf Auslandsreisen ‚zufällig‘ Verträge mit einem ‚Unternehmer‘ abschließt (vgl. *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 8a).

Danach kann auch deshalb kein Ausrichten im Sinne des Art. 15 I lit. c EuGVO angenommen werden, weil der Kl. unstreitig nicht in Deutschland oder über das Internet auf den Bekl. aufmerksam geworden ist; er kannte nicht einmal die von ihm nunmehr in den Vordergrund gestellten Websites, auf denen der Bekl. verzeichnet ist. Der behauptete Vertrag mit dem Bekl. kam vielmehr zustande, weil die auf K. wohnende Eigentümerin ihn als Anwalt empfohlen, der Kl. nur dadurch gelegentlich seines Besuchs in Griechenland von dem Bekl. erfahren hatte und unmittelbar nach einer Wohnungsbesichtigung vor Ort mit ihm zusammengetroffen ist. Würde man selbst bei dieser Sachlage noch ein ‚Ausrichten‘ bejahen, würde diese Zuständigkeitsvorschrift ihren Ausnahmeharakter vollständig verlieren.

3. Die Nichterfüllung des Tatbestandmerkmals ‚Ausrichten‘ ist so offensichtlich, dass weder die Zulassung der Revision zur Klärung der Rechtsfrage noch eine Vorlage an den EuGH (vgl. dazu BGHZ aaO Rz. 30; 174, 273, 287 Rz. 34) geboten ist.“

**119.** *Haben die Parteien eines Vertragshändlervertrags die internationale Zuständigkeit im Rahmen des Vertrags wirksam nach Art. 23 EuGVO vereinbart, so entfällt diese Vereinbarung nicht, wenn der Vertrag einvernehmlich durch eine Vereinbarung beendet wird.*

LG München I, Urt. vom 12.2.2008 – 33 O 5434/07: GRUR Int. 2009, 527.

Die Kl. begehrt die Übertragung der Internetdomain [www.bmw.lv](http://www.bmw.lv), die sich die Bekl. anlässlich einer vertraglichen Zusammenarbeit der Parteien hat eintragen lassen.

Die Kl. ist einer der bedeutendsten deutschen Automobilhersteller. Die Bekl., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach lettischem Recht, war zunächst Generalimporteurin der Kl. für Lettland und ab 2003 BMW-Vertragshändlerin.

Die Kl. ist Inhaberin zahlreicher internationaler Registrierungen für die Wort-/Bildmarke „BMW“, die auch in Lettland Schutz beanspruchen.

Der Händlervertrag zwischen den Parteien enthielt u.a. eine Klausel 8.2. bzgl. der Bezeichnung im BMW-Geschäftsverkehr und im Internet sowie unter 13.4. eine Gerichtsstandsvereinbarung und eine Vereinbarung des anwendbaren Rechts.

Mit Wirkung zum 31.1.2006 beendeten die Parteien übereinstimmend ihre vertragliche Beziehung und schlossen ein „Agreement“; daraufhin bot die Bekl. der Kl. die Domain [www.bmw.lv](http://www.bmw.lv) zum Verkauf an.

Die Kl. mahnte daraufhin die Bekl. ab und forderte sie auf, die Domain auf sie zu übertragen. Dem kam die Bekl. nicht nach.

Aus den Gründen:

„Die zulässige Klage ist begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Das LG München I ist sowohl international als auch örtlich zuständig. Beides ergibt sich aus Nr. 13.4 Satz 2 des Händlervertrags vom 9.12.2003.

Danach ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Beendigung des Händlervertrags sowie über sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag München. Diese Gerichtsstandsvereinbarung greift, weil die Kl. mit vorliegender Klage gerade ihren Anspruch aus Nr. 8.2. des Händlervertrags auf Domain-Übertragung im Fall der Beendigung der Zusammenarbeit geltend macht.